

KI-Handlungsanweisungen SRF

Erstelldatum: 15.11.2024

Version: 2.2

Hinweis: Für den **SRF-internen Gebrauch** stehen die Handlungsanweisungen als [SharePoint-Seite](#) zur Verfügung, thematisch gruppiert sowie ergänzt um Links auf weitere Informationsressourcen und Angaben zu internen Ansprechpersonen.

Ziel der Handlungsanweisungen

Mit den KI-Handlungsanweisungen wird die Nutzung und Entwicklung von KI-Anwendungen, sowie die Verwendung von KI-generierten und -bearbeiteten Texten, Bildern und Audios geregelt. Die Handlungsanweisungen sind abgeleitet von den KI-Prinzipien der SRG und sind zwingend **einzuhaltende Vorgaben** für jede Verwendung von KI-Anwendungen und KI-generierten und -bearbeiteten Inhalten bei SRF. Für **journalistische Fragestellungen** sind die KI-Handlungsanweisungen eine Präzisierung und Ergänzung des Kapitels 8 «Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI)» in den Publizistischen Leitlinien.

Die KI-Handlungsanweisungen geben Antworten auf **praktische Fragen** zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Arbeitsalltag – für alle Abteilungen bei SRF. Sie werden aufgrund der sich dynamisch entwickelnden **KI kontinuierlich überarbeitet**. Die KI-Handlungsanweisungen funktionieren somit in zweierlei Hinsicht: Zum einen als verbindliche Richtlinien, zum anderen als aktuelles Nachschlagewerk zur KI-Thematik.

In ihrer aktuellen Form geben die Handlungsanweisungen nicht auf alle Fragen zur Verwendung von KI bei SRF eine Antwort. So fehlen momentan noch Aussagen dazu, wie KI-gestützte Recommender-Systemen oder KI-Tools zur Code-Generierung eingesetzt werden könnten. Oder aber, wie KI-Inhalte künftig fälschungssicher gekennzeichnet werden können (Stichwort «Watermarking»). Solche Themen werden laufend evaluiert und ergänzt.

Zuständigkeit

Verantwortet und verfasst werden die KI-Handlungsanweisungen der **Fachgruppe KI-Ethik**. Die Gruppe ist interdisziplinär zusammengesetzt mit Vertretungen verschiedener SRF-Abteilungen. Unterstützt wird die Gruppe von Fachexpert:innen, beispielsweise vom Rechtsdienst oder der Informationssicherheit. Die Gruppe überprüft die Handlungsanweisungen periodisch und passt sie laufend an.

Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen

Bei der journalistischen Nutzung von KI-Anwendungen gelten immer die Grundsätze, welche im Kapitel 8 der Publizistischen Leitlinien definiert sind.

Wir unterscheiden zwei Arten von KI-Anwendungen:

- von SRF / der SRG genehmigte Anwendungen und
- nicht genehmigte Anwendungen.

Jede KI-Anwendung, die nicht explizit von SRF / der SRG genehmigt ist, gilt als nicht genehmigte Anwendung.

Regeln

- In nicht genehmigte KI-Anwendungen dürfen keine (beziehungsweise nur anonymisierte) Personendaten, keine urheberrechtlich geschützten Inhalte Dritter und keine Geschäftsgeheimnisse der SRG eingegeben werden.
- Urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter dürfen nur dann in genehmigte KI-Anwendungen eingegeben werden, wenn SRF über die Nutzungsrechte für den entsprechenden Anwendungszweck verfügt. Ansprechpersonen sind die zuständigen Data Owner.
- Bei der Verwendung des Outputs von KI-Anwendungen muss bestmöglich geprüft werden, dass dieser keine Urheberrechte von Dritten verletzt (Plagiatsprüfung).

Haltung zum Thema Urheberrecht bei KI-Modellen kommerzieller Anbieter

Kommerzielle KI-Anwendungen wie *ChatGPT*, *Bing Chat* oder *Midjourney* können in Bezug auf das Urheberrecht problematisch sein. Die Modelle, auf denen solche Anwendungen basieren, wurden unter anderem mit urheberrechtlich geschützten Daten trainiert. Die Tech-Unternehmen, die hinter diesen Anwendungen stehen, profitieren somit von der nicht hinreichend geklärten (Urheber-)Rechtslage.

Jedoch würde ein Verzicht auf solche Anwendungen zu grossen Einschränkungen führen und wäre kaum konsequent durchsetzbar. KI-Anwendungen können ein wichtiges Werkzeug sein, um unsere Ressourcen effizient einzusetzen, unsere Angebote attraktiv zu gestalten und unser Publikum zielgerichtet zu erreichen. Sie können also helfen, den Service-Public-Auftrag möglichst effizient und effektiv zu erfüllen. Ein Verzicht auf solche Anwendungen hätte zur Folge, dass das Potenzial von KI bei SRF kaum genutzt werden könnte und SRF in Bezug auf KI technologisch abgehängt würde.

Gleichzeitig ist sich SRF der kritischen Fragen bewusst, die sich mit der Nutzung kommerzieller Anwendungen stellen und beobachtet die Entwicklungen laufend. Daher setzt sich SRF im Rahmen seiner Möglichkeiten für die faire Nutzung von Daten und beim Training von KI-Modellen ein. Dies zum Beispiel durch eine transparente Haltung bei dieser Thematik, Engagement in Verbänden und Gremien und durch eine stete, kritische Prüfung geeigneter KI-Anwendungen.

Regeln für die Anwendung im Bereich Text

Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung von Texten und zur Recherche-Unterstützung ist **in allen unten beschriebenen Anwendungsfällen erlaubt**. Der Einsatz **muss nicht gekennzeichnet** werden, wenn die unten ausgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Bei der Texterstellung mit generativen KI-Anwendungen muss immer beachtet werden: **Was richtig wirkt, kann Unsinn sein**. Die Antworten wirken oft korrekt, obwohl sie es nicht sind. Die generativen KI-Chatbots berechnen für ihre Textergebnisse Wahrscheinlichkeiten und können dementsprechend Inhalte ausgeben, die verzerrt oder schlicht falsch sind. Ihre Funktionsweise ist oft intransparent und birgt algorithmisch vorgegebene Vorurteile. Die Quellen sind oft unklar und werden nicht in jedem Fall angegeben.

Warum muss der Einsatz von KI bei Bildern gekennzeichnet werden, bei Texten aber nicht?

Die Regel für die Kennzeichnung ist im Gegensatz zu jener für Bilder anders, weil die Entstehung eines Textes ein komplexer Prozess ist. Schon heute werden für die Recherche unterschiedlichste Texte genutzt, KI-Anwendungen können diesen Prozess vereinfachen. Ebenfalls werden unsere Texte schon heute auf Faktengenauigkeit überprüft und redigiert, um den publizistischen Ansprüchen von SRF zu genügen. An diesem Vorgehen ändert sich auch durch den Einsatz von KI nichts. Weil also bei Texten in keinem Fall unsere User:innen durch den Einsatz von KI getäuscht werden könnten, sehen wir von einer Kennzeichnung ab.

Erlaubte Anwendungsfälle

Verwendung von KI-Anwendungen bei der Recherche und Ideenfindung

Bei der **Recherche** für Texte oder zur **Ideengenerierung** dürfen KI-Anwendungen eingesetzt werden.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Mit KI-Anwendungen recherchierte Inhalte müssen immer auf Faktengenauigkeit geprüft und ihre Quellen verifiziert werden.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Verwendung KI-generierter Texte für die journalistische Publikation

KI-Anwendungen dürfen eingesetzt werden, um **Texte zu optimieren und neu zu erstellen**, beispielsweise für Artikel, Titel, Lead, Moderationen, Sendungstexte, Teaser, Untertitelungen, Presstexte.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Solche Texte gehen nie ungeprüft an die Öffentlichkeit. Sie werden immer redaktionell abgenommen und verantwortet.
 - Die Fakten und Quellen wurden verifiziert.
 - Es wurde auf Plagiate gecheckt.
 - Die Texte entsprechen sowohl inhaltlich als auch stilistisch den Qualitätskriterien von SRF.

- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Verwendung KI-generierter Texte für interne Zwecke

KI-Anwendungen dürfen für **interne Zwecke** eingesetzt werden, z.B. als Hilfsmittel um E-Mails oder Präsentationen zu erstellen.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die E-Mail oder Präsentation wird immer von der Erstellerin/dem Ersteller verantwortet.
- Sie wurde auf Faktengenauigkeit geprüft
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Verwendung von KI-Anwendungen für Übersetzungen

KI-Anwendungen dürfen für **Übersetzungszwecke** verwendet werden.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die Übersetzung wird immer redaktionell verantwortet.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Verwendung von KI-Anwendungen zur Transkription

KI-Anwendungen dürfen zur Transkription von Audio-/Video-Dateien verwendet werden, z.B. *Speech-to-text* im publizistischen Prozess oder zur Erstellung von Untertiteln.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die Transkription wird immer redaktionell verantwortet.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Nicht erlaubte Anwendungsfälle

Die Publikation von KI-erstellten oder -optimierten Texten, bei denen die **publizistische Verantwortung nicht klar definiert** und sichergestellt ist.

Regeln für die Anwendung im Bereich Bild

Mit KI-Bildgeneratoren können Bilder generiert werden, die sich kaum von authentischen Bildern unterscheiden lassen. Zudem erlauben es KI-Anwendungen, vorhandenes Bildmaterial effizient zu bearbeiten. Das Potential für Effizienzsteigerungen wie auch für Täuschungen durch solche Anwendungen ist gross. Es wird in diesem Kapitel unterschieden zwischen KI-generierten Bildern und dem Einsatz von KI in der Bildbearbeitung. Die Regeln in diesem Kapitel gelten für alle Anwendungsbereiche (Publizistik, Marketing, Design etc.).

Erstellen von Bildern mit generativer KI

Erlaubte Anwendungsfälle

Verwendung von KI-generierten Bildern für interne Zwecke

Der Einsatz KI-generierter Bilder für interne Zwecke (Mails, Präsentationen) ist erlaubt.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die KI-generierten Inhalte müssen gekennzeichnet werden (Transparenz).

Vorlage Kennzeichnung:

Kennzeichnung nach dem Muster: «KI-Bild: Quelle oder KI-Anwendung/Urheber:in». Beispiel: *KI-Bild: Adobe Firefly/SRF*

Verwendung von KI-generierten Bildern in der Berichterstattung zum Thema KI

In der Berichterstattung zu Themen rund um Künstliche Intelligenz können KI-generierte Fotos, Bilder und Illustrationen eingesetzt werden. Dabei können im Sinne eines Zitats auch KI-generierte Bilder aus dem Internet verwendet werden.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die KI-generierten Inhalte müssen gekennzeichnet werden (Transparenz).
- Vorschaubilder und Thumbnails müssen nicht gekennzeichnet werden.

Beispiel:

- Online-Artikel zu demokratiegefährdenden Tendenzen durch Verbreitung von Fake-Fotos → zur Illustrierung können entsprechende Bilder mit korrekter Bezeichnung verwendet werden

Vorlage Kennzeichnung:

- Kennzeichnung nach dem Muster: «KI-Bild: Quelle oder KI-Anwendung/Urheber:in». Beispiel: *KI-Bild: Adobe Firefly/SRF*

Verwendung von KI-generierten Bildern ohne konkreten Realitätsbezug

KI-generierte Bilder können verwendet werden, wenn sich das Publikum nicht fragen muss, ob der dargestellte Bildinhalt die konkrete Realität oder ein tatsächlich stattgefundenes Ereignis abbildet. Vorsicht geboten ist bei der Abbildung von Gesichtern und Menschen, bekannten Objekten/Gebäuden und Marken, da hier das Täuschungspotential besonders gross ist.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die KI-generierten Inhalte müssen gekennzeichnet werden (Transparenz).
- Vorschaubilder und Thumbnails müssen nicht gekennzeichnet werden.

Beispiele:

- Bilder mit Symbol-Charakter, hohem Abstraktionsgrad oder einer generischen Handlung
 - *Sparschwein mit Schweizerflagge als Symbolbild für die persönliche Vorsorge in der Schweiz.*
 - *Nahaufnahme einer Fingerspitze, die auf ein Wort zeigt.*
- Bilder mit utopischen Zukunftsszenarien
- Fantastische oder klar erkennbar absurde Darstellungen
 - *Biber mit Stahlhelm und Gewehr, umgeben von Stacheldraht als Bebilderung des Themas «Schutz bedrohter Tierarten»*

Vorlage Kennzeichnung:

- Kennzeichnung nach dem Muster: «KI-Bild: Quelle oder KI-Anwendung/Urheber:in» Beispiel: *KI-Bild: Adobe Firefly/SRF*

Darüber hinaus gibt es weitere erlaubte Anwendungsfälle im Bereich Comedy & Satire.

Verwendung von KI-generierten oder -bearbeiteten Bildern im Bereich Comedy und Satire

Für Satire als Kunstform gelten gemäss den Publizistischen Leitlinien SRF besondere Regeln. Es ist denkbar, dass in Comedy- oder Satireformaten KI-generierte oder mit KI-Unterstützung bearbeitete Bilder eingesetzt werden. Die Überhöhung, die Zuspitzung und damit die **Entkoppelung von realen Gegebenheiten** muss für das Publikum zwingend als solche erkennbar sein, beispielsweise durch den Rahmen einer Satiresendung oder eines Satireformats im Internet. Deshalb müssen KI-generierte Bilder innerhalb eines solchen Rahmens nicht speziell gekennzeichnet werden.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.

Beispiel:

- Einem Bodybuilder wird das Gesicht einer prominenten Person eingesetzt.

Nicht erlaubte Anwendungsfälle

Verwendung von KI-generierten Bildern, die eine reale Begebenheit abbilden oder einen scheinbaren Realitätsbezug haben

KI-generierte Bilder können kein Ersatz für Fotojournalismus sein und dürfen nicht zur Abbildung einer realen Gegebenheit verwendet werden. Auch dürfen KI-generierte Bilder nicht verwendet werden, die durch realitätsnahe Abbildung von Lebewesen, Landschaften oder Situationen Faktizität vortäuschen. Hier wird das Publikum getäuscht, weshalb wir auf diesen Einsatz verzichten.

Beispiele:

- In einem Foto eines Kriegsschauplatzes wird zusätzliches militärisches Gerät ergänzt.
- Bei einem Personen-Porträt werden grosse Teile einer abgeschnittenen Frisur mittels KI ergänzt.

Bearbeiten von Bildern mit KI-Unterstützung

Bilder resp. Fotos werden heute bei SRF für verschiedene Zwecke bearbeitet, abgeändert oder verfremdet. Dabei können auch KI-Anwendungen zum Einsatz kommen. Für jede Bild-Bearbeitung müssen stets publizistische und rechtliche Leitplanken eingehalten werden.

Erlaubte Anwendungsfälle

Bildbearbeitungen ohne Veränderung der Bildaussage

Ausgangspunkt für diesen erlaubten Einsatz von KI ist meist ein authentisches, kamerabasiertes Bild. KI-basierte Technologien wie Filter, Entfernen und Freistellen-Werkzeuge, "intelligente" Farbanpassungen und weitere Tools können für die Bildbearbeitung eingesetzt werden, solange die **Bildaussage nicht unzulässig verändert** wird, und das Resultat publizistischen Beurteilungskriterien standhält. **Je höher die vermittelte Faktizität des Bildinhalts ist, desto geringer dürfen Bildbearbeitungen ausfallen** – dies gilt insbesondere für die authentische Berichterstattung (News, Sport, DOK etc.)

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- So erstellte Bilder müssen immer publizistisch verantwortet werden.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden

Beispiele:

- Mittels KI kann das Bildrauschen einer Fotografie automatisiert angepasst werden
- Ein störendes, und für die Bildaussage irrelevantes Objekt kann in einer Fotografie der Bildagentur SRF mittels Entfernen-Werkzeug eliminiert werden. **Wichtig:** Derselbe Bearbeitungsschritt wäre beispielsweise für die Verwendung in einem News-Beitrag kaum zulässig, da damit die Authentizität des Bildes tangiert würde.

Generierung zusätzlicher Bild-Elemente

Keine trennscharfe Regel gibt es für die Generierung zusätzlicher Bild-Elemente für den Einsatz in Collagen oder beispielsweise die Erstellung von Preview-Thumbnail für YouTube. Für solche Elemente, die kanal- und publikumsspezifischen Erwartungen genügen müssen, können Bildelemente mittels KI-Unterstützung hinzugefügt werden. Die Bildaussage darf dabei das Publikum nicht täuschen und muss in jedem Fall journalistischen Kriterien genügen.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Nicht erlaubte Anwendungsfälle

Generierung zusätzlicher Bild-Elemente im Bereich authentischer Berichterstattung

Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Bildbearbeitung im Bereich der authentischen Berichterstattung (News, Sport, DOK etc.) ist nicht erlaubt, wenn dadurch die Aussage verfälscht wird. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn neue Bildelemente mittels KI-Generierung hinzugefügt, ergänzt oder wegetuscht werden.

Beispiele:

- In einem Foto eines Kriegsschauplatzes wird zusätzliches militärisches Gerät ergänzt.
- Bei einem Personen-Porträt werden grosse Teile einer abgeschnittenen Frisur mittels KI ergänzt.

Regeln für die Anwendung im Bereich Audio

In diesem Abschnitt wird die Verwendung von KI-generierten oder -bearbeiteten Audios geregelt. Dabei werden erlaubte und nicht erlaubte Anwendungsfälle solcher Audiodateien aufgelistet sowie notwendige Voraussetzungen zu deren Verwendung angeführt. Die Regeln in diesem Kapitel gelten für alle Anwendungsbereiche (Publizistik, Marketing, Design etc.).

Die Handlungsanweisungen gelten für alle KI-generierten und -bearbeiteten Audios, welche für folgende Anwendungszwecke genutzt werden:

- Als Teil von Audio-Formaten oder Audio-Formate als Ganzes
- Als Teil von Video-Formaten
- Als Teil von Audio- oder Video-Anwendungen oder Audio-/Video-Anwendungen als Ganzes ausserhalb des publizistischen Prozesses

Erstellen neuer Audios mit KI

Erlaubte Anwendungsfälle

Verwendung KI-generierter Audios in der Berichterstattung zum Thema KI

In der Berichterstattung zu Themen rund um Künstliche Intelligenz können KI-generierte Audios eingesetzt werden. Dabei können im Sinne eines Zitats auch KI-generierte Audios aus dem Internet verwendet werden. Siehe Merkblatt des SRF-Rechtsdienstes.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- KI-generierte Stimmen müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz).
 - Im Beitrag (oder der Anmoderation) sowie im Webtext (EPG / Open Media) wird konkret darauf hingewiesen, welche Teile des Beitrags mit künstlichen Stimmen unterstützt wurden.
- KI-generierte Musikelemente und Geräusche müssen nicht deklariert werden, es kann aber aus publizistischer Sicht Sinn machen.

Einsatz KI-generierter Audios in der Text-Vertonung zur Förderung der Barrierefreiheit

Zur Förderung der Barrierefreiheit können KI-Anwendungen zur Text-Vertonung (Text-to-Speech) eingesetzt werden (e.g. Bild-Beschreibung, Manuals und Tutorials). Künstlich generierte Stimmen dürfen verwendet werden, sofern sie nicht der Stimme einer real existierenden Person nachempfunden sind.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- KI-generierte Stimmen müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz).

Verwendung von KI-generierten Audios für innovative Anwendungsfälle

Innovative Anwendungsfälle und beschränkte Experimente mit künstlich generierten Audios sind erlaubt. Dies gilt insbesondere bei digitalen Formaten.

Experimente in Formaten, in denen die Nutzer:innen eine menschliche Stimme erwarten (Radio, TV, Podcasts), müssen jeweils einzeln bewilligt werden (z.B. Overvoicing von fremdsprachigen O-Tönen, Lesen von Text-Zitaten, Service-Formate wie Verkehrsmeldungen).

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- KI-generierte Stimmen müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz).
- Alle bewilligungspflichtigen Fälle müssen sowohl von den zuständigen publizistischen Verantwortlichen als auch von der Fachgruppe KI-Ethik bewilligt werden

Verwendung KI-generierter Musikelemente

Es ist erlaubt, künstlich generierte Musik für Layout-Elemente, Moods und Signete zu verwenden. Wenn wir diese selbst generieren, muss dafür ein Tool verwendet werden, das von SRF genehmigt ist.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- KI-generierte Musikelemente, Layout-Elemente und Signete müssen nicht deklariert werden.

Verwendung KI-generierter Geräusche

Es ist erlaubt, künstlich generierte Geräusche zu verwenden.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- KI-generierte Geräusche müssen nicht deklariert werden.

Nicht erlaubte Anwendungsfälle

Breitflächige Verwendung KI-generierter Stimmen auf etablierten Kanälen

Künstlich generierte Stimmen dürfen überall dort **nicht breitflächig** verwendet werden, wo **das Publikum eine menschliche Stimme erwartet**. Dies gilt insbesondere für unsere linearen Audio- und Video-Angebote (Radio und Fernsehen) sowie Podcasts.

Eine Ausnahme bildet der Anwendungsfall «Einsatz KI-generierter Audios in der Text-Vertonung zur Förderung der Barrierefreiheit». Und in einem beschränkten Rahmen sind Experimente möglich, siehe Anwendungsfall «Verwendung von KI-generierten Audios für innovative Anwendungsfälle».



Verwendung KI-generierter Stimmen, die real existierenden Personen nachempfunden sind

Künstlich generierte Stimmen, die der **Stimme einer real existierenden Person** nachempfunden sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmen sind die Anwendungsfälle „Berichterstattung zum Thema KI“ und „**Audios im Bereich Comedy und Satire**“.

Bearbeiten von Audios mit KI-Unterstützung

Erlaubte Anwendungsfälle

Verwendung von KI zur Verbesserung der Audio-Qualität

Aufnahmen wie Interviews oder Ambi-Ton, deren Qualität (Entfernung störender Geräusche, Pegel-Optimierung, ...) mit Hilfe von KI-Anwendungen verbessert wurde, können unter folgender Voraussetzung verwendet werden: Die Verbesserungen dürfen den **journalistischen Gehalt des Audios nicht verändern**. Alle relevanten Informationen müssen in der bearbeiteten Version enthalten sein (Inhalt, Kontext, Verortung, ...). Es gilt die journalistische Sorgfaltspflicht.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Verwendung von KI zur Aufbereitung von Rohmaterial

Bei KI-Anwendungen zur Stimmerkennung, O-Ton-Erkennung und -Freistellung sowie zu anderer automatischer Aufbereitung von Rohmaterial für die Verwendung in Beiträgen, für das Archiv oder für statistische Zwecke müssen zwingend journalistische Grundprinzipien eingehalten werden (z.B. Name Sprecher/in korrekt, korrekter Schnitt, bestes Argument).

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Bei der Stimmerkennung ist ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz zu legen.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Verwendung von KI zur Übersetzung

Die Nutzung von KI-Anwendungen zur Übersetzung von fremdsprachigen O-Tönen respektive fremdsprachigen Produktionen (DOK, Fiktion) ist nur dann zulässig, wenn der Output in Form von Text und nicht in Form von künstlich generiertem Audio weiterverwendet wird (siehe "nicht erlaubte Anwendungsfälle" oben). Es gilt die journalistische Sorgfaltspflicht.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- In diesem Anwendungsfall müssen KI-bearbeitete Audiodateien nicht deklariert werden.

Verwendung von KI zur Musikbearbeitung

Ein mithilfe von KI auf die optimale Dauer gekürztes oder verlängertes Musikstück darf verwendet werden. Dabei gilt, dass eine solche veränderte Version des Originals nur dann verwendet werden darf, wenn es nachweislich mit einem durch SRF genehmigten KI-Tool bearbeitet wurde.



Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- In diesem Anwendungsfall müssen KI-bearbeitete Audiodateien nicht deklariert werden.

Regeln für die Anwendung im Bereich Video

Mit KI-Videogeneratoren können auf der Basis von Texten oder Bildern Videosequenzen generiert werden, die sich kaum mehr von echten Videos unterscheiden lassen. Zudem erlauben es KI-Anwendungen, vorhandenes Videomaterial effizient zu bearbeiten. Das Potential für Effizienzsteigerungen wie auch für Täuschungen durch solche Anwendungen ist gross. Es wird in diesem Kapitel unterschieden zwischen KI-generierten Videos und dem Einsatz von KI in der Bearbeitung. Die Regeln in diesem Kapitel gelten für alle Anwendungsbereiche (Publizistik, Marketing, Design etc.).

Erstellen von Videos mit generativer KI

Erlaubte Anwendungsfälle

Verwendung von KI-generierten Videos für interne Zwecke

Der Einsatz KI-generierter Videos für interne Zwecke (Mails, Präsentationen) ist erlaubt.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die KI-generierten Inhalte müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz).

Vorlage Kennzeichnung:

- Kennzeichnung nach dem Muster: «KI-Video: Quelle oder KI-Anwendung/Urheber:in». Beispiel: *KI-Video: Adobe Firefly/SRF*

Verwendung von KI-generierten Videos in der Berichterstattung zum Thema KI

In der Berichterstattung zu Themen rund um Künstliche Intelligenz können KI-generierte Videos eingesetzt werden. Dabei können im Sinne eines Zitats auch KI-generierte Videos aus dem Internet verwendet werden.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die KI-generierten Inhalte müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz).
- Vorschaubilder und Thumbnails müssen nicht gekennzeichnet werden.

Beispiele:

- TV-Bericht über die Problematik von Deep Fake Videos im Wahlkampf → zur Illustrierung können Beispiele solcher KI-generierter Videos mit korrekter Bezeichnung verwendet werden

Vorlage Kennzeichnung:

- Kennzeichnung nach dem Muster: «KI-Video: Quelle oder KI-Anwendung/Urheber:in» Beispiel: *KI-Video: Adobe Firefly/SRF*

Verwendung von KI-generierten Videos ohne konkreten Realitätsbezug

KI-generierte Videos können verwendet werden, wenn sich das Publikum nicht fragen muss, ob die dargestellte Szene die konkrete Realität oder ein tatsächlich stattgefundenes Ereignis abbildet. Vorsicht geboten ist bei Gesichtern und Menschen, bekannten Objekten/Gebäuden und Marken, da hier das Täuschungspotential besonders gross ist.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die KI-generierten Inhalte müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz).
- Vorschaubilder und Thumbnails müssen nicht gekennzeichnet werden.

Beispiele:

- Sequenz mit Symbol-Charakter, hohem Abstraktionsgrad oder einer generischen Handlung (z.B. eine Sequenz, in der es Geld von oben regnet, als Symbol für hohe Saläre oder eine Nahaufnahme eines Wassertropfens, der auf einen heissen Stein fällt und verdampft)
- Zukunftsszenarien (z.B. Eine Strassenszene im Jahr 2050 in einem Bericht über Zukunftsszenarien)
- Fantastische oder absurde Szenarien oder überspitze Darstellungen (z.B. Figur mit mehreren Armen fährt Skateboard)

Vorlage Kennzeichnung:

- Kennzeichnung nach dem Muster: «KI-Video: Quelle oder KI-Anwendung/Urheber:in» Beispiel: *KI-Video: Adobe Firefly/SRF*

Darüber hinaus gibt es weitere erlaubte Anwendungsfälle in den Bereichen Fiktion und Comedy & Satire sowie zur Förderung der Accessibility und im Bereich der Innovation.

Verwendung von KI-generierten Videos mit Realitätsbezug für innovative Anwendungsfälle (insbesondere Darstellung von Menschen)

Die Täuschungsgefahr durch KI-generierte Videos mit Realitätsbezug und insbesondere der Darstellung von Menschen ist gross. Deshalb sind nur innovative Anwendungsfälle und beschränkte Experimente mit solchen Videos (inklusive Audios) erlaubt. Sie müssen einzeln bewilligt werden (siehe Bedingungen). So dürfen z.B. KI-generierte menschliche Bots oder Avatare als Repräsentanten von Moderatorinnen und Moderatoren nur im Rahmen von Experimenten verwendet werden. Die Verwendung muss in jedem Fall begründet und nachvollziehbar sein. Auch die Verwendung von menschlichen Bots oder Avataren, die nicht echten Menschen nachempfunden sind, unterliegen der Bewilligungspflicht.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die KI-generierten Inhalte müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz).
- Vorschaubilder und Thumbnails müssen nicht gekennzeichnet werden.
- Alle bewilligungspflichtigen Fälle müssen sowohl von den zuständigen publizistischen Verantwortlichen als auch von der Fachgruppe KI-Ethik bewilligt werden.

Vorlage Kennzeichnung:

- Kennzeichnung nach dem Muster: «KI-Video: Quelle oder KI-Anwendung/Urheber:in» Beispiel: *KI-Video: Adobe Firefly/SRF*

Verwendung von KI-generierten oder -bearbeiteten Videos bei fiktionalen Darstellungen

Bei Produktionen im Bereich Fiktion kann KI zum Einsatz kommen, um Protagonisten, Settings oder Landschaften zu erschaffen, nachzustellen oder zu verändern, wenn dies für die Umsetzung der kreativen Idee resp. der Storyline sinnvoll ist. Kommen KI-Anwendungen zur Darstellung von realen Personen (Protagonisten) oder zur Generierung von menschlichen Stimmen zum Einsatz, muss die rechtliche Situation geklärt werden. Dies gilt insbesondere für Bild-, Stimm- und Persönlichkeitsrechte sowie für den genauen Verwendungszweck der KI-generierten Inhalte.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- KI-generierte Darstellungen oder massgebliche Veränderungen von realen Menschen müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz). Alle anderen Fälle nicht.

Beispiel:

- In einer Fernsehserie wechselt die Zeitebene und eine Schauspieler*in muss 25 Jahre jünger aussehen. → Kennzeichnung notwendig

Verwendung von KI-generierten oder -bearbeiteten Videos im Bereich Comedy und Satire

Für Satire als Kunstform gelten gemäss den Publizistischen Leitlinien SRF besondere Regeln. Im Bereich Comedy und Satire sind KI-generierte oder massgeblich veränderte Darstellungen von Menschen möglich, auch ohne Deklaration. So könnte je nach Kontext ein Video verwendet werden, in dem Gesichter und Stimmen der auftretenden Personen vertauscht wurden («face swapping»). Auch ein KI-generiertes Video mit Avataren und synthetischen Stimmen ist im Rahmen einer Comedy- oder Satiresendung denkbar. Die Überhöhung, die Zuspitzung und damit die **Entkoppelung von realen Gegebenheiten** muss für das Publikum zwingend als solche erkennbar sein, beispielsweise durch den Rahmen einer Satiresendung oder eines Satireformats im Internet. Deshalb müssen KI-generierte Videos innerhalb eines solchen Rahmens nicht speziell gekennzeichnet werden.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.

Beispiel:

- In einem Comedy-Video tritt ein Comedian gleichzeitig mehrmals als Avatar verschiedener nachgespielter Figuren auf.

Einsatz KI-generierter Avatare zur Förderung der Barrierefreiheit

Zur Förderung der Barrierefreiheit können KI-generierte oder bearbeitete Avatare eingesetzt werden, um Fernsehsendungen und digitale Videos in einer Version mit Gebärdensprache zu erstellen. KI-generierte Avatare dürfen in Bezug auf Stimme und Aussehen nicht einer real existierenden Person nachempfunden sein.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- Die KI-generierten Inhalte müssen **gekennzeichnet** werden (Transparenz).

Nicht erlaubte Anwendungsfälle

Verwendung von Videos, die eine reale Gegebenheit nachstellen oder einen scheinbaren Realitätsbezug haben

KI-generierte Videos können kein Ersatz für Videojournalismus sein und dürfen nicht zur Nachstellung einer realen Gegebenheit verwendet werden. Auch KI-generierte Videos, die durch realitätsnahe Abbildung von Lebewesen, Landschaften oder Situationen Faktizität vortäuschen, dürfen nicht verwendet werden. Hier wird das Publikum getäuscht, weshalb wir auf diesen Einsatz verzichten.

Beispiele:

- Nachstellung einer realen Gegebenheit: Kriegsszene im Gazastreifen, Erdbeben in Brienzen
- Scheinbarer Realitätsbezug: Unfall auf Autobahnabschnitt, Brand in Chemieanlage, flanierende Menschen am Ufer vom Zürichsee

Breitflächige Verwendung von Avataren oder KI-generierten Videos mit Menschen

Avatare, KI-generierte Videos mit dargestellten Menschen und synthetischen Stimmen dürfen nicht breitflächig verwendet werden.

Eine Ausnahme bildet der Anwendungsfall «Einsatz KI-generierter Avatare zur Förderung der Barrierefreiheit». Und in einem beschränkten Rahmen sind Experimente möglich, siehe Anwendungsfall «Einsatz von KI-generierten Videos mit der Darstellung von Menschen oder menschlichen Figuren».

Bearbeiten von Videos mit KI-Unterstützung

Bei SRF können KI-Anwendungen zum Einsatz kommen, mit denen Videos für verschiedene Zwecke bearbeitet, abgeändert oder verfremdet werden können (z.B. Schnittsysteme). KI-Anwendungen erlauben es auch, aus Übertragungen von Sportereignissen automatisierte Zusammenfassungen oder Highlight-Videos zu erstellen. Auch weiteres Videomaterial (z.B. von News-Agenturen) könnte mit Unterstützung von KI-Anwendungen automatisiert geschnitten und bearbeitet werden. In all diesen Fällen gilt es, publizistische und rechtliche Leitplanken einzuhalten.

Erlaubte Anwendungsfälle

Videobearbeitungen ohne Veränderung der Bildaussage

Ausgangspunkt für diesen erlaubten Einsatz von KI ist meist ein authentisches, kamerabasiertes Video. KI-basierte Technologien wie Filter, Entfernen- und Freistellen-Werkzeuge, "intelligente" Farbanpassungen und weitere Tools können für die Videobearbeitung eingesetzt werden, solange die **Bildaussage nicht unzulässig verändert** wird, und das Resultat publizistischen Beurteilungskriterien standhält. **Je höher die vermittelte Faktizität des Videoinhalts ist, desto geringer dürfen Bildbearbeitungen ausfallen** – dies gilt insbesondere für die authentische Videoberichterstattung (News, Sport, Dok etc.).

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- So erstellte Videos müssen immer publizistisch verantwortet werden.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Beispiele:

- Mittels KI kann das Keying (Freistellen) einer Greenscreen-Aufnahme automatisiert erfolgen.
- Ein störendes, und für die Aussage des Videos irrelevantes Objekt kann mittels KI eliminiert werden. Wichtig: Derselbe Bearbeitungsschritt wäre beispielsweise in einem News-Video kaum zulässig, da damit die Authentizität des Videos tangiert würde.

KI-Anwendungen für den automatisierten Schnitt

Videomaterial lässt sich mit Unterstützung von KI automatisiert editieren und zusammenfassen. Der Einsatz solcher KI-Anwendungen ist etwa im Sportbereich für Zusammenfassungen und Highlight-Videos grundsätzlich zulässig. In jedem Fall muss aber der mithilfe von KI erstellte Schnitt von Editor:innen und/oder Redaktor:innen geprüft werden und je nachdem weiterbearbeitet werden, bevor er publiziert wird.

Bedingungen:

- Es müssen die Regeln für die Nutzung von KI-Anwendungen beachtet werden.
- So erstellte Videos müssen immer publizistisch verantwortet werden.
- In diesem Anwendungsfall muss der Einsatz von KI-Anwendungen nicht gekennzeichnet werden.

Beispiel:

- KI-automatisierte Highlight-Schnitte von Spielen der Eishockey-WM

Nicht erlaubte Anwendungsfälle

Generierung zusätzlicher Elemente im Bereich authentischer Videoberichterstattung

Der Einsatz von KI-Anwendungen im Bereich authentischer Videoberichterstattung (News, Sport, Dok etc.) ist nicht erlaubt, wenn dadurch die Aussage einer Videosequenz verfälscht wird. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn Bildelemente mittels KI-Generierung hinzugefügt, ergänzt oder wegretuschiert werden.

Beispiel:

- In einem Video eines Kriegsschauplatzes werden weitere zerstörte Häuser hinzugefügt.

Wiederverwertung von KI-Inhalten

Bei der Wiederverwendung von KI-generiertem oder -bearbeitetem Material (Bild, Video, Audio, Text) muss geprüft werden, ob eine Deklarationspflicht besteht. Deshalb muss der/die Urheber:in sicherstellen, dass KI-generiertes Material in redaktionsinternen Ablagen oder in den Produktionssystemen stets deutlich gekennzeichnet ist und dass diese Informationen an das Archiv weitergegeben werden.